

## Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

# Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering

- Erg PO- SEM -

Fassung vom 09.06.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

### Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering in der

jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

## **§ 2**

### **Prüfungen in Form der Videokonferenz**

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/ (PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

### **§ 3**

#### **(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation / Alternativprüfungen**

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit der Prüfungsplan in der Anlage alternative Prüfungsformate ausweist, hat der Studierende die Wahl zwischen diesen Prüfungsformaten. Die verbindliche Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Dozenten zum vorgegebenen Termin, der spätestens 14 Tage vor dem Prüfungs- bzw. Ausgabetermin liegen sollte.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfassung im Prüfungsausschuss**

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Structural Engineering wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

#### **Anlage**

geänderter und ergänzter Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

Anlage zur Änderungs- und Ergänzungsordnung zur PO-SEM  
HTWK Leipzig, Fakultät Bauwesen

die Abweichungen zur PO-SEM sind rot markiert

P / WP	Nr.	Module - Structural Engineering Master	Prüfungsvorleistung		Prüfungsleistung		Wichtung für PG
			Art	Dauer	Art	Bearbeitungszeit	
P	1000	Numerische Methoden und Simulationstechnik in der Mechanik	PVH	30 Stunden	PK	90 Minuten	
P	2000	Finite-Elemente-Methode / Flächentragwerke I			PK	90 Minuten	1 : 1
	2001	Finite-Elemente-Methode			PK	90 Minuten	
	2002	Ebene Flächentragwerke			PK	90 Minuten	
P	3000	Spannbetonbau	PVH	60 Stunden	PK	90 Minuten	
P	4000	Flächengründungen	PVH	30 Stunden	PK	90 Minuten	
P	5000	Brückenbau	PVH + PVV	60 Stunden	PK	90 Minuten	
P	6000	Verbundbau	PVH	30 Stunden	PK	120 Minuten	
P	7000	Strukturdynamik	PVH	25 Stunden	PK	120 Minuten	
P	8000	Finite-Elemente-Praktikum			PH	6 Wochen	
P	9000	AK Baumechanik	PVH + PVP	50 Stunden	PK	180 Minuten	
P	1100	Experimentelle Mechanik			PH + PM	3 Wochen + 120 Minuten	1 : 1
P	1200	Stahlbetonkonstruktionen	PVH	30 Stunden	PK	120 Minuten	
P	1300	Stahlbau			PK	90 Minuten	
P	3400	Construction Technology			PK	90 Minuten	
P	3500	Advanced Building Materials			PK	90 Minuten	
P	1400	Fremdsprachen: Englisch			PK + PP + PK	90 + 30 + 90 Minuten	1 : 1 : 1
P	1500	Mastermodul			PG (n.k.)		3 : 1
	1501	Masterarbeit			PH	4 Monate	
	1502	Verteidigung			PP + PM / PP-V+ PM-V	30 Minuten + 60 Minuten	
WP	1600	Moderne und historische Baustoffe			PK	90 Minuten	
WP	1700	Baustoffe und Umwelt	PVH	30 Stunden	PK	90 Minuten	
WP	1800	Energieeffizientes und umweltgerechtes Bauen			PH + PP	6 Wochen + 30 Minuten	1 : 1
WP	1900	Glas- und Kunststoffbau			PK	90 Minuten	
WP	2100	Ausgewählte Kapitel Stahlbau			PK	120 Minuten	
WP	2200	Ausgewählte Kapitel Stahlbetonbau	PVH	30 Stunden	PK	90 Minuten	
WP	2300	Räumliche Stahlbetonflächentragwerke	PVH	30 Stunden	PK	90 Minuten	
WP	2400	Betonfertigteilbau	PVH	30 Stunden	PK	90 Minuten	
WP	2500	Studium Generale				entspr. Lehrveranstaltung	
WP	2600	Programmierung im Bauwesen			PH + PK	6 Wochen + 30 Minuten	1 : 1
WP	2700	Hochhausbau			PK	90 Minuten	
WP	2800	Umnutzung und Rückbau von Gebäuden			PK	90 Minuten	
WP	2900	Erdbebenbemessung			PK	90 Minuten	
WP	3100	Technische Gebäudeausrüstung			PK	90 Minuten	
WP	3200	Baumanagement			PK	90 Minuten	
WP	3300	Baukonstruktives Projekt			PH + PP	6 Wochen + 30 Minuten	1 : 1

P	Pflichtmodul	PH, PVH	Hausarbeit	PG	generierte Prüfungsnote
WP	Wahlpflichtmodul	PK	Klausur	n.k.	nicht kompensierbar
		PM	mündl. Fachgespräch		
		PP, PVP	Präsentation		
		PVV	Verteidigung		
		-V	Prüfungsleistungen in Form einer Videokonferenz		